Richtlinien der Gesellschaft Sportschützen
im St. Seb. Schützenverein Düsseldorf-Wersten 1925 e.V.

1. Name

1.1 Gesellschaft „Sportschützen“

1.2 Die Gesellschaft Sportschützen ist Mitglied im St. Seb. Schützenverein Düsseldorf-Wersten 1925 e.V. und erkennt deren Satzung inhaltlich an.

2. Zweck

2.1 Die Gesellschaft Sportschützen betreibt das „Sportliche Schießen“ nach den Richtlinien des „Deutschen Schützenbundes“

3. Mitglieder

Die Mitglieder der Gesellschaft Sportschützen setzen sich hier zusammen aus:

a. Mitgliedern welche über die Gesellschaft Sportschützen im St. Seb. Schützenverein Düsseldorf-Wersten 1925 e.V. angemeldet sind

und

b. Mitgliedern aus anderen Gesellschaften des St. Seb. Schützenverein Düsseldorf-Wersten 1925 e.V

3.1 Die genannten Personen unter Punkt 3a und 3b sind alle als Mitglieder im St. Seb. Schützenverein Düsseldorf-Wersten e.V. 1925 und dem Rheinischen Schützenbund e.V. angemeldet.

4. Zusammensetzung des Vorstandes der Gesellschaft Sportschützen

1.Vorsitzende/der,
2. Vorsitzende/der,
Kassenwart,
Schriftwart
1.Sportleiter/in,
2.Sportleiter/in,
Trainer/in,

5. Wahl des Vorstandes

5.1 Die Vorstandsmitglieder der Gesellschaft Sportschützen werden von der Jahreshauptversammlung für eine dreijährige Amtszeit mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gewählt.

5.2 Wahlvorschläge müssen schriftlich spätestens 14 Tage vor der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft Sportschützen vorliegen.

5.3 Es wird durch Handzeichen abgestimmt.
Bei mehr als einem Vorschlag oder auf Antrag ist geheim zu wählen.

5.4 Die Wahlen erfolgen turnusgemäß
Siehe chronologischen Verlauf gem. Anlage

6. Jahreshauptversammlung

6.1 Die Jahreshauptversammlung ist vom Vorstand einzuberufen:
- mindestens einmal jährlich im ersten Quartal des laufenden Jahres
- Die Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Termin in schriftlicher From und / oder per E-Mail zu erfolgen.
- Versammlungen der Gesellschaft Sportschützen können unregelmäßig einberufen werden.

6.2 Stimmberechtigt sind alle unter Punkt 3a und 3b genannten Mitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

6.3 Beschlüsse der unter Punkt 6 genannten Versammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit entsprechend Punkt 5.3 gefasst.

6.4 Über die Jahreshauptversammlung ist Protokoll zu führen.

7. Aufgabe der Gesellschaft Sportschützen

7.1 Die Gesellschaft Sportschützen wird durch die / den 1. Vorsitzende/n oder einer / einem Beauftragten aus diesem Kreis vertreten.

7.2 Der Vorstand der Gesellschaft Sportschützen ist für die Organisation des internen und externen Schießsports im Schützenverein verantwortlich. Vermietungen des Flachstandes sind dem Vorstand der Gesellschaft Sportschützen nur in Absprache mit dem engeren Vorstand des St. Seb. Schützenverein Düsseldorf-Wersten 1925 e.V. möglich.

7.3 Der Vorstand der Gesellschaft Sportschützen überwacht die Anwendung und Durchführung der Richtlinie, der Ordnungen im Schießsport und der Beschlüsse der Schießsport-versammlung.

7.4 Bei Abstimmungen der Gesellschaft Sportschützen entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden.

7.5 Der Vorstand der Gesellschaft Sportschützen entscheidet über die Meldung neuer Schießsportler an die erweiterte Vorstandssitzung des St. Seb. Schützenvereins Düsseldorf-Wersten 1925 e.V., die endgültig über die Aufnahme entscheidet.

8 Kassengeschäfte

8.1 Der Schießsport führt und verwaltet sich selbst. Die zufließenden Mittel sind ausschließlich für schießsportliche Zwecke bestimmt.

8.2 Ohne Anweisung des Vorstandes der Gesellschaft Sportschützen dürfen keine Gelder aus der Schießsportkasse gezahlt werden.

8.3 Von den nichtuniformierten Schießsportlern/innen, die durch den Vorstand der Gesellschaft Sportschützen vertreten werden, wird ein jährlicher Beitrag erhoben, dessen Höhe von der Versammlung der Gesellschaft Sportschützen bei der Jahreshauptversammlung festgelegt wird. Der Beitrag ist bis zur Jahreshauptversammlung zu entrichten. Eine Beitragserhöhung kann gegebenenfalls rückwirkend zum Januar wirksam werden.

8.4 Unabhängig vom Eintrittsdatum ist bei Neuaufnahmen der Jahresbeitrag rückwirkend bis zum letzten Schützenfest zu zahlen.

8.5 Mietgebühren für Gewehrschränke, Trainingsgebühren und Startgelder werden von der Schießsportversammlung festgelegt. Gewehrschrankmieten sind ebenso bis zum Schützenfest zu zahlen.

8.6 Die Kasse ist jährlich vor der Jahreshauptversammlung von zwei gewählten Kassenprüfern zu prüfen. Diese werden von der Gesellschaft Sportschützen eingesetzt.

9 Austritt

9.1 Der Austritt von unter Punkt 3a genannten Mitgliedern richtet sich nach §4 der Satzung des St. Seb. Schützenverein Düsseldorf-Wersten 1925 e.V.

10 Ausschluss

10.1 Der Ausschluss von unter Punkt 3a genannten Mitgliedern richtet sich nach § 5 der Satzung des St. Seb. Schützenverein Düsseldorf-Wersten 1925 e.V.

11 Änderung der Richtlinien der Gesellschaft Sportschützen

11.1 Änderungen der Richtlinien der Gesellschaft Sportschützen bedürfen der 2/3-Mehrheit der Anwesenden, gültig abgegebenen Stimmen der Schießsportversammlung.

Mit in Kraft setzten der „Richtlinien der Gesellschaft Sportschützen im St. Seb. Schützenverein Düsseldorf-Wersten 1925 e.V.“ vom 30. Mai 2017 ist die Sportordnung vom 11. Februar 1993 außer Kraft gesetzt

Düsseldorf Wersten den 18. Mai 2017

Für den Vorstand der Gesellschaft Sportschützen

H.-D. Scherz	R. Meuser	St. Pempelfort	G.R. Richrath	H.-J. Heisinger
1.Vorsitzender	2.Vorsitzender	Schriftwart	Kassenwart	1.Sportwart

W.Schumann
Besitzer